



Brüssel, den 6. Oktober 2015  
(OR. en)

12680/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0232 (NLE)**

---

---

VISA 321  
COAFR 287

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 482 final
----------------	---------------------

---

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkts
--------	---

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 482 final.

---

Anl.: COM(2015) 482 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2015  
COM(2015) 482 final

2015/0232 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkts**

# BEGRÜNDUNG

## **1. KONTEXT**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union ist am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten. Es begründet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten zwecks Vereinfachung der Verfahren für die Erteilung von Visa für Bürger der Republik Kap Verde und für EU-Bürger. Mit Artikel 10 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betraut wurde.

Um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den Konsulaten der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu klären, die weiterhin für die Visaangelegenheiten gelten, die nicht unter das Abkommen fallen, sind gemeinsame Leitlinien notwendig.

Diese Leitlinien sind nicht Teil des Abkommens. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, dass sich das diplomatische und konsularische Personal bei der Durchführung des Abkommens konsequent an die Leitlinien hält.

Die Leitlinien wurden nach Maßgabe des Abkommens ausgearbeitet, das Bestimmungen zur Vereinfachung der Verfahren für die Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum für die Bürger von Kap Verde und der EU enthält, sowie im Einklang mit den EU-Vorschriften im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik wie dem Visakodex.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Die Leitlinien, die auf der Grundlage der dem Vertreter der Kommission im Gemischten Ausschuss entsprechend diesem Vorschlag erteilten Ermächtigung angenommen werden, dienen der Erläuterung des Abkommens und sollen seine Durchführung erleichtern.

Um sicherzustellen, dass das konsularische Personal der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen des Visaerleichterungsabkommens im Einklang mit dem EU-Besitzstand im Bereich der Visumpolitik handelt, wird den Bestimmungen des Visakodexes und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der EU-Visumpolitik in den Leitlinien Rechnung getragen.

In Bereichen, die sowohl im Abkommen als auch im Visakodex geregelt sind, geht das Abkommen dem Visakodex vor.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Anhang beigefügten Leitlinien sind das Ergebnis von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, die am 7.4.2015 und 11.5.2015 im Rahmen der Ratsgruppe „Visa“ stattfanden. Die Kommission konsultierte die zuständigen Behörden in Kap Verde im November 2014 zu diesen Leitlinien.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (im Folgenden „Abkommen“) wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betraut ist.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sind die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen festgelegt.
- (3) Um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den Konsulaten der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu klären, die weiterhin für die Visaangelegenheiten gelten, die nicht unter das Abkommen fallen, sind gemeinsame Leitlinien notwendig.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss nach Artikel 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur

Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*